Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/7/2 15Os16/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1992

Norm

StGB §156

Rechtssatz

Eine (zumindest versuchte) Vermögensverringerung setzt begriffsnotwendig das Vorhandensein eines zum Nachteil zumindest eines der Gläubiger verringerbaren Vermögens zum Tatzeitpunkt oder einer (vom Tätervorsatz umfaßten) Erwartung eines entsprechenden Vermögenszuwachses in absehbarer Zeit voraus.

Entscheidungstexte

- 15 Os 16/92
  Entscheidungstext OGH 02.07.1992 15 Os 16/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0094667

Dokumentnummer

JJR_19920702_OGH0002_0150OS00016_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at